

STATUTEN SCK

PRÄAMBEL

In den nachfolgenden Statuten werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Funktionäre des Segelclubs Kammersee festgelegt. Die in diesen Statuten verwendeten Sachbegriffe, wie Ehegatte, Lebensgefährte, Präsident, Obmann, Oberbootsmann, Bootseigner, Kassier, Schriftführer, sportliche Leiter, Jugendwart, Hafenmeister, Stellvertreter, Beirat, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht, Vorstand, Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager, richten sich an beide Geschlechter und werden geschlechtsneutral verwendet.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Segelclub Kammersee", kurz "SCK".
- (2) Er hat seinen Sitz in Seewalchen am Attersee und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere, jedoch nicht ausschließlich auf den Attersee.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Segelsports, insbesondere des Regattaseglens. Um dies zu erreichen, muss der Jugendarbeit breiter Raum gewidmet werden. Hinsichtlich des Verhältnisses der einzelnen Bootsklassen zueinander, sowie der Klassenpolitik sind die vom Österreichischen Segelverband („OeSV“) erarbeiteten Richtlinien zu beachten.
- (2) Besonderer Wert wird auf rege Beteiligung am Clubleben, auf kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander, insbesondere zwischen Jugend und Erwachsenen, gelegt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - (a) Bestellung eines Jugendwartes, dessen Aufgabe es ist, Anfänger und Fortgeschrittene zu Regattaseglern heranzubilden.
 - (b) Ernennung von Flottenkapitänen, die den Oberbootsmann und den Jugendwart administrativ und organisatorisch unterstützen und sich im Rahmen des SCK um die Segler ihrer Klasse besonders annehmen.

- (c) Abhaltung von bedeutenden Regatten, um dem Club zu nationalem und internationalem Ansehen zu verhelfen.
 - (d) Gesellschaftliche Veranstaltungen, um die Kommunikation der Mitglieder untereinander zu fördern.
 - (e) Vorträge, Lehrveranstaltungen, und Prüfungen zum Erwerb des Befähigungsausweis Binnen (BFA) und zur allgemeinen seglerischen Weiterbildung.
 - (f) Schaffung von Einrichtungen, um die Ausübung des Segelsports zu ermöglichen und um die räumliche Grundlage für ein nettes Clubleben zu bieten.
 - (g) Finanzielle Unterstützung der Regattasegler, insbesondere der Jugend, nach dem Leistungsgrundsatz.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- (a) Einhebung einer Aufnahmegebühr bei der Aufnahme zum ordentlichen Mitglied
 - (b) Einhebung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - (c) Einhebung von Umlagen
 - (d) Förderungsansuchen
 - (e) Spenden
 - (f) Liegeplatzgebühren und Verkauf von Clubartikeln
 - (g) Einnahmen aus allfälliger Führung und Verpachtung eines Restaurants oder Buffetbetriebes
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge oder Umlagen.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres, die Aufnahmegebühr bei der Aufnahme zum ordentlichen Mitglied fällig.
- (6) Der Vorstand ist ausnahmsweise berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr in begründeten Fällen herabzusetzen, von der Zahlung desselben vorübergehend zu befreien oder auch sonstige Zahlungsmodalitäten festzulegen
- (7) Die Einhebung einer Umlage und ihre Höhe muss von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den SCK erfolgt ausschließlich und endgültig durch den Vorstand.

Der Aufnahmewerber hat sich durch zwei Bürgen (Stimmberechtigte Mitglieder) bei einem oder möglichst bei mehreren Vorstandsmitgliedern vorstellen zu lassen. Stimmt zumindest ein Vorstandsmitglied schriftlich zu, läuft ab diesem Zeitpunkt die Gastmitgliedschaft.

- (2) Die Gastmitgliedschaft soll dem Aufnahmewerber Gelegenheit bieten, sich im SCK einzuleben und zu bewähren.

- (3) Der Vorstand kann die Umwandlung einer Gastmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft insbesondere dann verweigern, wenn das Gastmitglied nicht in der Lage ist, eine rege und aktive Beteiligung am Clubleben, den Besuch von Clubveranstaltungen und regattasportliche Tätigkeit nachzuweisen.
- (4) Als Nachweis der Mitgliedschaft dient der Mitgliedsausweis des OeSV aus dem die Clubzugehörigkeit ersichtlich ist.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich wie folgt:
 1. Ordentliche Mitglieder:
 - (a) Junioren
 - (b) Senioren
 - (c) Masters
 - (d) Ehegatten / Lebenspartner
 2. Jugendmitglieder
 3. Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten
 4. Gastmitglieder
 5. Fördernde Mitglieder
- (2) Als ordentliche Mitglieder gelten jene natürlichen Personen, die Träger sämtlicher mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten sind.
- (3) Junioren sind ordentliche Mitglieder im Alter von 19 Jahren bis zum Ablauf des 26. Lebensjahres. Senioren sind ordentliche Mitglieder im Alter von 27 Jahren bis zum Ablauf des 75. Lebensjahres. Masters sind ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (4) Als Ehegatten-/ Lebenspartnermitglieder gelten jene physischen Personen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein in aufrechter Ehe bzw. aufrechter Lebensgemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied leben. Im Falle der Auflösung der Ehe bzw. Lebensgemeinschaft oder bei Tod eines Ehegatten/Lebenspartner ändert sich die Ehegatten-/ Lebenspartnermitgliedschaft ohne Aufnahmegebühr in eine Mitgliedschaft der zutreffenden Altersgruppe.
- (5) Jugendliche sind Mitglieder bis zum Ablauf des 19. Lebensjahres; ihnen kommen – mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts sowie des Stimmrechts in der Generalversammlung – alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds zu.
- (6) Als Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten gelten physische Personen, die sich um den Verein und seine Zielsetzung in besonderem Maße verdient gemacht haben und die auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernannt wurden. Ehrenpräsidenten unterstützen den Verein, insbesondere bei der Erfüllung repräsentativer Aufgaben. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten bezahlen keine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge oder Umlagen; im Übrigen kommen ihnen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds zu.

- (7) Als Gastmitglieder gelten physische Personen, die sich um die ordentliche Mitgliedschaft oder Jugendmitgliedschaft bewerben und ihre Gastmitgliedzeit absolvieren. Die Gastmitglieder nehmen an den Rechten und Pflichten der Mitglieder teil, haben aber in der Generalversammlung kein Stimmrecht. Die Gastmitgliedschaft dauert in der Regel zwei Kalenderjahre.
- (8) Als fördernde Mitglieder gelten juristische Personen und/oder Körperschaften im weitesten Sinne, die dem Segelsport im Allgemeinen und dem SCK im Besonderen verbunden sind. Dem fördernden Mitglied kommen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder zu.
- (9) Die altersbedingte Änderung der Art der Mitgliedschaft ist bereits für den Beginn (1. Jänner) desjenigen Kalenderjahres zu berücksichtigen, in welchem das Änderungskriterium eintritt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod
 - (b) freiwilliger Austritt
 - (c) Streichung
 - (d) Ausschluss

ad (b) Der freiwillige Vereinsaustritt ist dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

ad (c) Zur Streichung des Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Vorstand hat das Mitglied von der Streichung zu benachrichtigen und kann gleichzeitig den fälligen Betrag auf dem Rechtsweg einfordern.

ad (d) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann durch den Vorstand in folgenden Fällen erfolgen:

- 1) bei wiederholter gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten,
- 2) wegen unehrenhaften oder anderen schuldhaften Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind oder sein Ansehen schädigen,
- 3) bei grob fahrlässigem Verhalten bei der Ausübung des Segelsports,
- 4) bei Missachtung einer Entscheidung des Schiedsgerichtes.

- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Zustellung gegen diese Entscheidung das Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht hat binnen vier Wochen über die Angelegenheit zu verhandeln. Während der Dauer des Schiedsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.

- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand, das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge bei der Generalversammlung zu stellen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins angemessen in Anspruch zu nehmen und von allfälligen Begünstigungen für Vereinsmitglieder Gebrauch zu machen.
- (4) Pflicht der Mitglieder ist es, nach Möglichkeit an sportlichen Segelwettkämpfen teilzunehmen, bei der Ausrichtung von Regatten unterstützend tätig zu sein und sich rege am Clubleben zu beteiligen.
- (5) Die Mitglieder sollen die Zielsetzungen des Clubs durch Eigeninitiative zu erreichen suchen und alles unterlassen, was diesen Zielsetzungen sowie dem Ansehen des Segelclub Kammersee und seinen Mitgliedern abträglich sein könnte.
- (6) Alle Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge und Umlagen pünktlich zu bezahlen.
- (7) Pflicht der Mitglieder ist die genaueste Beachtung der Club-Statuten, der Club-Ordnung, sowie der Vorstandsbeschlüsse, die ab ihrer Kundmachung in den SCK-Nachrichten oder am schwarzen Brett für alle Clubmitglieder verbindlich sind.
- (8) Von allen Mitgliedern wird die Teilnahme an der Generalversammlung erwartet, für Gastmitglieder ist sie verpflichtend vorgeschrieben.
- (9) Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und der vom Vorstand eingesetzten Funktionäre (Flottenkapitän, Liegeplatzwarte, Motorbootwarte, usw.) ist Folge zu leisten.
- (10) Adressenänderungen sind dem Vorstand sofort bekannt zu geben.
- (11) Bootseigner sind verpflichtet, ihre Yachten im Yachtregister des OeSV eintragen zu lassen und den Oberbootsmann davon zu informieren. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht im Yachtregister kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 8: Anti-Doping-Regelungen

- (1) Für den Verein, dessen Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) gelten die Anti-Dopingregelungen der World Sailing (etwa laut Racing Rules of Sailing, Rule 5, und Regulation 21) sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idgF.
 - (a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) und die Anti-Doping-Regeln in der Wettfahrtordnung und der Disziplinarordnung des OeSV verbindlich.
 - (b) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen (insbesondere ADRV laut WADC) sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des OeSV die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen (internationalen) Sportfachverbandes gemäß § 15 ADBG.
 - (c) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
 - (d) Internationale Sportlerinnen und Sportler (International-Level Athletes laut World Sailing Regulation 21 (Anti-Doping)) unterliegen jedenfalls der Gerichtsbarkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) und dürfen jede nationale, österreichische Entscheidung sogleich und auch in jeder Phase eines nationalen, österreichischen Instanzenzuges beim Court of Arbitration for Sport (CAS) bekämpfen; möglicherweise sind Rechtsmittel gar exklusiv an den CAS (World Sailing Regulation 21.13.2) zu richten. Internationale Sportlerinnen/Sportler und der OeSV haben zusätzlich eine entsprechende Schiedsvereinbarung auf den CAS abzuschließen. World Sailing Regulation 21.8.3.a ermöglicht es bei entsprechender Zustimmung, Fälle sogleich und unmittelbar an den CAS heranzutragen, also nicht nur die Unabhängige Schiedskommission, sondern auch die ÖADR zu umgehen.
- (2) Der Verein hat insbesondere auch:
 - (a) seine Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) zu verpflichten,
 - (i) die sich aus den Anti-Dopingregelungen des OeSV ergebenden Pflichten und Verfahren – insbesondere jene des § 17a Abs 1 der Satzung des OeSV – einzuhalten und anzuerkennen;

- (ii) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen anzuerkennen;
- (b) das Anrufungsrecht und die Entscheidungsbefugnisse der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission und/oder des Court of Arbitration for Sport (CAS) anzuerkennen;
- (c) an Schwerpunktregatten oder Meisterschaften teilnehmende Mitglieder (oder diese Teilnahme ihrer Mitglieder dulden Vereine) auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß lit (a) und/oder (b) trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehen und/oder – sofern erforderlich – die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

§ 9: Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) personenbezogenen Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet, sowie dabei auch übergeordneten Dachverbänden, insbesondere dem österreichischen Segelverband, übermittelt. Zweck der Verarbeitung ist die allgemeine Vereins- bzw. Mitgliederdatenverwaltung, sowie die Aufrechterhaltung des ungestörten Vereinsbetriebes.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Bestimmungen des DSGVO beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - (a) Rechte auf Auskunft iSd Art 15 DSGVO,
 - (b) Recht auf Berichtigung oder Löschung iSd Art 16 und Art 17 DSGVO,
 - (c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung iSd Art 18 DSGVO,
 - (d) Recht auf Datenübertragbarkeit iSd Art 20 DSGVO,
 - (e) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung iSd Art 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder zweckentfremdet zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst missbräuchlich zu verwenden. Vorstehende Verpflichtungen wirken über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein zeitlich unbefristet hinaus.

§ 10: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 11: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis längstens Ende Oktober jeden Jahres statt. Die Generalversammlung hat am Sitz des Vereins oder im Bezirk Vöcklabruck oder in den Städten Linz, Wels oder Steyr stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschossen oder von mindestens einem Zehntel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die außerordentliche Generalversammlung ist bis spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

- (3) Sowohl bei der ordentlichen wie auch bei der außerordentlichen Generalversammlung ist eine Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung sowie generell alle Mitteilungen und Erklärungen des SCK erfolgen durch den Vorstand durch Brief oder e-mail an die jeweils zuletzt bekanntgegebene Adresse.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, doch müssen diese spätestens 8 Tage vor Abhaltung derselben dem Vorstand zu Händen des Schriftführers schriftlich oder per e-Mail überreicht werden. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne der Notwendigkeit, dass eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern bzw. deren Vertretern anwesend ist, beschlussfähig.
- (6) Bei Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit zur Beschlussfassung erforderlich. Die schriftliche Bevollmächtigung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied zwecks Ausübung des Stimmrechts bei der Generalversammlung ist zulässig.
- (7) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, wenn dieser auch verhindert ist, der Oberbootsmann.
- (10) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, der stimmberechtigten Mitglieder, die

Beschlussfähigkeit und alle gefassten Beschlüsse mit Namen der Antragsteller enthalten sein müssen. Das Protokoll der Generalversammlung ist, vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet, binnen zwei Monaten an alle Mitglieder zu übermitteln.

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Vorstandsmitglieder sowie des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- (b) Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge,
- (c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Jahr,
- (d) Beratung über allfällige Einhebungen von Umlagen und Festsetzung der Höhe derselben,
- (e) Entscheidung über Statutenänderungen,
- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- (h) Beschluss über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften,
- (i) Entlastung des Vorstandes,
- (j) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- (k) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- (l) Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereins
- (m) Ernennung von Ehrenpräsidenten, sowie Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft

§ 13: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und setzt sich aus höchstens 12 stimmberechtigten Personen mit folgenden Funktionen zusammen:
 - (a) Präsident
 - (b) Vizepräsident
 - (c) Oberbootsmann
 - (d) Schriftführer
 - (e) Sportreferent
 - (f) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - (g) Finanzreferent
 - (h) Jugendreferent
 - (i) Clubwart
 - (j) Liegenschaftsreferent
 - (k) Referent für juristische Angelegenheiten
 - (l) Führerscheinreferent
- (2) Eine Liste der Vorstandsmitglieder (mit Passfoto) sowie der vom Vorstand eingesetzten Funktionäre ist im Club auszuhängen.

- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (6) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident; wenn auch dieser verhindert ist, der Oberbootsmann.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll hat binnen 14 Tagen den Vorstandsmitgliedern zugesandt zu werden und gilt als genehmigt, wenn bei der nächsten Vorstandssitzung kein Einwand erfolgt.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das führende, leitende und überwachende Organ des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er ist den Behörden gegenüber für die Führung des Vereins verantwortlich.
- (2) Pflicht des Vorstandes ist es, für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte sowie für die Führung des Vereines entsprechend der Zielsetzung Sorge zu tragen. Der Vorstand ist verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, um das Vereinsziel zu erreichen und er hat gegen Mitglieder, die gegen die Zielsetzung des Clubs oder gegen die Mitgliederpflichten verstoßen, im Interesse des Clubs einzuschreiten.
- (3) Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Das sind insbesondere:

- (a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung), wobei das Rechnungsjahr vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres läuft;
- (b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung sowie Festsetzung der Tagesordnung;
- (d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
- (g) Erlassen einer Geschäfts- oder Clubordnung;
- (h) Der Vorstand ist berechtigt, aus der Reihe aller Mitglieder Unterausschüsse oder Funktionäre einzusetzen und diesen die Erledigung der Angelegenheiten (zB Jugendarbeit, Motorbootwarte, Liegeplatzverteilung, Flottenkapitäne, usw.) zu übertragen. Es kann auch die Beiziehung clubfremder Personen fallweise beschlossen werden, sofern dies zur Erleichterung des Vereinsziels erforderlich erscheint.
- (i) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmer des Vereines, Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art zur Erreichung des Vereinszweckes mit Ausnahme des Erwerbs von Liegenschaften und Veräußerungen derselben, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten ist.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den SCK in allen Belangen nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Die den Verein verpflichtenden Urkunden und dergleichen wichtigen Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Der gesamte Schriftverkehr des Clubs geht im Wesentlichen über den Schriftführer; er führt auch die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen. Der Schriftführer ist für die Sammlung des Schriftverkehrs und der eingehenden Post sowie für die Mitgliederevidenz verantwortlich.
- (4) Dem Finanzreferenten obliegt die Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Bücher und die Sammlung sämtlicher Belege. Er hat die Ausgaben in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes zu tätigen und ist für die korrekte Verwendung der Vereinsmittel verantwortlich.
Der Finanzreferent hat über den Inhalt der Gebarung der Generalversammlung zu berichten und ist in dieser gesondert zu entlasten.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident allein berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, gegen

nachträgliche Berichterstattung an den Vorstand bzw. der Generalversammlung unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren, die mit einer Funktionsperiode des Vorstandes ident sind, aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Bücher und der Belegsammlung, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf buchhalterische Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (3) Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein für den jeweiligen Fall zusammengesetztes Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern als Berufungsinstanz endgültig.
- (2) Wird gegen eine Entscheidung des Vorstandes berufen, ist bei diesem um die Einleitung eines Schiedsverfahrens einzuschreiten in Form eines schriftlichen und begründeten Antrags, sowie unter Namhaftmachung eines Schiedsrichters aus dem Kreise der von der Generalversammlung zu Schiedsrichtern bestellten ordentlichen Mitglieder. Daraufhin leitet der Vorstand das Schiedsverfahren ein, indem er seinerseits aus dem Kreise der Schiedsrichter des Vereines einen Schiedsrichter namhaft macht.
- (3) Die so bestellten Schiedsrichter wählen ihrerseits aus dem Kreise der Schiedsrichter einen dritten Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichtes für den betreffenden Fall. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf eine Person einigen, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Bei Missachten einer Schiedsrichterentscheidung ist das Mitglied auszuschließen.

§ 18: Haftpflicht

- (1) Wer Vereinseigentum benützt, haftet für alle daraus entstehenden Schäden. Jedes Mitglied ist für verschuldete Beschädigung von Vereinseigentum unmittelbar haftbar.

Bei Schäden die durch mehrere Mitglieder verursacht werden, haften alle Beteiligten zur ungeteilten Hand. Schadensfälle sind vom Vorstand abzuwickeln.

- (2) Jegliche Haftung des SCK für Schäden, welche nicht durch eine Versicherung Deckung finden, insbesondere Sach- und Personenschäden, ist ausgeschlossen.
- (3) Klarstellend wird festgehalten, dass der SCK, im Zusammenhang mit Bootsliegplätzen im See und auf dem Clubgelände an Land, keinerlei Verwahrungs-, Beaufsichtigungs- und Kontrollpflichten hinsichtlich der auf den zugeteilten Liegeplätzen befindlichen Boote übernimmt. Alle Mitglieder verzichten entsprechend der diesbezüglichen Benützungordnung ausdrücklich darauf, wie immer geartete Ansprüche an den SCK für den Fall zu stellen, dass ihr Boot oder das eines anderen Mitglieds zu Schaden kommt; jegliche sonstige Haftung des SCK für seine Organe und Repräsentanten wird ausgeschlossen, ausgenommen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Alle Mitglieder erklären sich bereits vorab damit einverstanden, dass nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Verständigung die Liegeplätze für die Dauer einer Regatta oder einer sonstigen vom SCK durchgeführten Veranstaltung im Wasser und an Land zu räumen sind und ermächtigen den SCK – unwiderruflich auf die Dauer der Benützung ihres Liegeplatzes – für den Fall ihrer Abwesenheit zur ordnungsgemäßen Verbringung ihrer Schiffe.

§ 19: Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins "Segelclub Kammersee" kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen als "freiwillige Auflösung" beschlossen werden.
- (2) Die gleiche Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – im Falle der freiwilligen Auflösung über die Abwicklung zu beschließen, sowie über die Bestellung von zwei Abwicklern aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Die Generalversammlung hat weiters, entsprechend der Bestimmung in § 20 der Vereinsstatuten, zu beschließen, wem die Abwickler das, nach Abdeckung der Vereinspassiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen haben.
- (3) Der Vereinsvorstand hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie die Namen, die Geburtsdaten, die Geburtsorte und die für Zustellungen maßgeblichen Anschriften sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis der bestellten Abwickler binnen vier Wochen nach Fassung des Auflösungsbeschlusses mitzuteilen.

§ 20: Verwendung des Vereinsvermögens bei freiwilliger Auflösung oder Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das, nach Abdeckung der Vereinspassiva, verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

- (2) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an den OeSV zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen ist.
- (3) Sollte der OeSV im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzung der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen.